



stv malters

edle turnkunst

Vereine des STV Malters

Gründungsjahr:

Aktivriege

1930

Männerriege

1942

(Damenriege, aufgelöst 2000)

1950

Frauenriege

1961

Gesamtverein STVM

1991

Juko

Kitu

Turnen für alle

Statuten STV Malters

(Gesamtverein und selbständige Riegen)

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	Seite
I. Namen und Sitz	3
II. Zweck der Vereine	3
• Zugehörigkeit	
III. Vereinsstruktur	3
• Bestand der Riegen, Riegengründung, Riegenstatus, Riegenverwaltung	
IV. Mitgliedschaft und Ernennung	4
• Mitgliederkategorien, Mindestalter, Ein-, Aus- und Übertritte, Streichungen Ausschluss, Freimitglieder, Ehrenmitglieder Beitragspflicht, Passivmitglieder	
V. Organisation und Verwaltung	5
• Vereinsjahr, Organe	
• Delegiertenversammlung Termin und Zusammensetzung, Geschäfte, Eingabefrist für Anträge, Einberufung Beschlussfähigkeit, ausserordentliche Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen	
• Turnstand	
• Vorstand Amtsdauer, Aufgaben, Einberufung, Beitragsregelung Zeichnungsberechtigung	
• Technische Kommission Aufgaben, Einberufung, Beitragsregelung	
• Spezialkommissionen	
• Revisoren / innen Aufgaben, Stimm- und Wahlbüro	
VI. Verwaltung	10
• Protokoll, Reglemente / Pflichtenhefte, Zuständigkeit, Information, Archiv	
VII. Finanzen	10
• Einnahmen, Ausgaben, Mitgliederbeiträge, Vermögensanlage, Fonds und Stiftungen, Verwaltung Fonds und Stiftungen, Haftbarkeit	
VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen	12
• Statutenrevision, Auflösung, Vermögens- verwendung bei Vereins- oder Riegen- auflösung, frühere Bestimmungen, Inkrafttretung	

I. Namen und Sitz

Art. 1

Namen

Der Turnverein STV Malters (STVM) und seine Riegen sind Vereine im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Es sind dies als selbständige Riegen:

- der Gesamtverein STV Malters (STVM)
(dem die Jugendabteilung (JUKO) und das Turnen für alle unterstellt sind)
- die Aktivriege STV Malters
- die Frauenriege STV Malters
- die Männerriege STV Malters

Art. 2

Sitz

Rechtsdomizil der Vereine, resp. der Riegen des STV Malters ist die Gemeinde Malters.

II. Zweck der Vereine

Art. 3

Zweck

Der Gesamtverein und die Riegen:

- pflegen das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördern die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampf- und Spielmöglichkeiten im Einzel- und Vereinsturnen
- die JUKO bietet der Jugend eine attraktive und sinnvolle Freizeitgestaltung an und legt ein besonderes Gewicht auf die körperliche und geistige Erziehung der Jugend
- der Gesamtverein koordiniert die Aktivitäten der einzelnen Riegen
- fördern die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern
- sind politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Zugehörigkeit

Der Gesamtverein und die Riegen sind Mitglieder des Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden (-Region Napf) und über diesen Verband somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5

Bestand, Riegen

Dem STV Malters (Gesamtverein) gehören an:

- als selbständige Riegen:
 - Aktivriege
 - Frauenriege
 - Männerriege

als unselbständige Riegen:

- JUKO (Jugendriegen, Mädchenriegen, Kinderturnen)
- Turnen für alle

Art. 6**Riegengründung**

Weitere selbständige Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung (DV) gebildet werden. Im Weiteren können Trainingsgemeinschaften gebildet werden, die von den betroffenen Riegen gemeinsam verwaltet werden.

Art. 7**Riegenstatus, Riegenverwaltung**

Die selbständigen Riegen können eigene Reglemente schaffen, die von den betreffenden Riegenvorständen dem Gesamtvorstand des STVM zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**Art. 8****Mitgliederkategorien**

Der STVM umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitgliederkategorien sind in der online Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu melden.

Art. 9**Mindestalter**

Als Mitglied selbständiger Riegen kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 10**Ein-, Aus und Übertritte**

Die Riegen regeln die Mitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen.

Art. 11**Streichungen**

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber den Riegen nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) der betreffender Riege aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

Art. 12**Ausschluss**

Mitglieder welche die Statuten und Reglemente des STVM oder der Verbände vorsätzlich oder aus grober Nachlässigkeit verletzen oder sich der STVM-Mitgliedschaft nicht als würdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch GV-Beschluss von der Riege ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13**Freimitglieder**

Als Freimitglied werden durch die DV / GV der Riegen Mitglieder und Personen ernannt, welche sich um den STVM oder dessen Riegen verdient gemacht haben.

Art. 14**Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die DV des Gesamtvereins oder durch die GV der Riegen Mitglieder oder Personen, die sich um den STVM oder ihren Riegen ausserordentlich verdient gemacht haben, ernannt.

Art. 15**Beitragspflicht**

Die Riegenmitglieder sind nur gegenüber ihren Riegen beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird durch die ordentliche Generalversammlung der einzelnen Riegen bestimmt. Er beträgt jedoch höchstens CHF 150.--/Mitglied. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder können durch den Vorstand der Riegen von der Beitragspflicht befreit werden. Für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der technischen Kommission kommen die Art. 30 und 35 zur Anwendung. Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder abschliessend geregelt. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist aufgrund des Maximalbetrages ausgeschlossen. Während des Vereinsjahres austretende Mitglieder sind noch bis zur GV beitragspflichtig.

Art. 16**Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und eine Riege des STVM finanziell unterstützt.

V. Organisation und Verwaltung**Art. 17****Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Oktober. Die Riegen-GV's haben vor der DV stattzufinden.

Art. 18**Organe**

Die Organe des STVM sind:

- die Delegiertenversammlung (DV) des Gesamtvereines
- die Generalversammlungen der Riegen
- der Gesamtvorstand
- die Vorstände der Riegen
- der Turnstand
- der Vorstand
- die technischen Kommissionen
- die Spezialkommissionen
- die Revisoren / innen

Delegiertenversammlung / Generalversammlung

Art. 19

Termine und Zusammensetzung

Die DV findet in der Regel im Monat Dezember statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- an der Riegen-GV gewählten Delegierten
- je 1 Vertreter / in der dem Gesamtverein direkt unterstellten Riegen
- Mitgliedern des Vorstandes und der tech. Kommission
- Revisoren / innen
- Mitglieder ständiger Kommissionen
- Betriebskommission Turnhallen
- Ehrenmitglieder
- Vereinsfährrich

Auf zehn Mitglieder kann die Riege eine/n Delegierte/n stellen, mindestens jedoch fünf.

Art. 20

Geschäfte

Der DV des Gesamtvereins obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Riegenbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des/r Präsidenten/in
- Wahl des/r techn. Leiters/in
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren / innen
- Wahl des/r Vereinsfahrenträger/in
- Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung
- Riegengründung oder –auflösung
- Ehrungen
- Verschiedenes und Anträge

Den GV's der Riegen obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des/r Präsidenten/in
- Wahl des/r techn. Leiters/in
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren / innen
- Wahl der Delegierten
- Statutenrevisionen
- Riegenauflösung
- Ehrungen
- Verschiedenes und Anträge

Art. 21**Eingabefrist für Anträge**

Anträge an die DV/GV sind mindestens zehn Tage vorher schriftlich an den/die Präsidenten/in einzureichen.

Art. 22**Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur DV/GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene DV/GV ist beschlussfähig.

Art. 23**Ausserordentliche Versammlung**

Ausserordentliche DV/GV werden einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn 1/5 aller Stimmberechtigten dies verlangt. Zudem kann eine ausserordentliche DV mittels Riegenbeschluss unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden.

Art. 24**Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Auflösung, für die eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und in den folgenden das relative Mehr erforderlich

Turnstand**Art. 25****Turnstand**

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen und die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den Turnenden einer selbständigen Riege zusammen. Er ist schriftlich einzuberufen.

Vorstand**Art. 26****Vorstand**

Der STVM-Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem/der:

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- techn. Leiter/in
- Hauptverantwortliche/r JUKO
- Präsident/in oder Vicepräsident/in aus jeder selbständigen Riege

Ein Riegenvorstand setzt sich zusammen aus dem/der:

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- techn. Leiter/in (Oberturner/in)
- 1 – 2 Beisitzer
- Vicepräsident/in

Der Gesamtvorstand und die Vorstände der Riegen sind bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.

Art. 27

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 28

Aufgaben

Die Obliegenheiten des Gesamt-Vorstandes sind:

- Koordinierung der Aktivitäten des STVM gemäss den Statuten, Reglementen und Pflichtenhefte
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der STVM-Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 29

Einberufung

Vorstandssitzungen finden statt, wenn es der/die Präsident/in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als nötig erachten.

Art. 30

Beitragsregelung

Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem STVM und seinen Riegen beitragsfrei.

Art. 31

Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident/in (bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in) zeichnen zu zweien mit dem/der Vizepräsident/in, dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/in rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen Zeichnen der/die Präsident/in und der/die Kassier/in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier/in Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 32

Technische Kommission

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem/der techn. Leiter/in (Vorsitz)
- dem/der J+S Verantwortlicher/n
- den übrigen Mitgliedern

Jede Riege muss darin vertreten sein.

Art. 33**Aufgaben**

Die Obliegenheiten der technischen Kommission sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge / Informationen an den Vorstand über die Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der DV/GV
- Verantwortung, dass die Einzeltturner/in in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden

Art. 34**Einberufung**

Die technische Kommission besammelt sich, wenn es der/die techn. Leiter/in oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als nötig erachten.

Art. 35**Beitragsregelung**

Die Mitglieder der technischen Kommission sind gegenüber dem STVM und den Riegen beitragsfrei.

Spezialkommissionen**Art. 36****Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

Revisoren / innen**Art. 37****Revisoren/innen**

Die Rechnungskommission aller Riegen und des Gesamtvereins umfasst zwei Mitglieder. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 38**Aufgaben**

Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der DV/GV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge.

Art. 39**Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisoren/innen führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der DV/GV.

VI. Verwaltung

Art. 40

Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 41

Reglemente / Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Charchierten und der Kommissionen sind nach Bedarf in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 42

Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte sind die Vorstände zuständig.

Art. 43

Information

Die Mitglieder des STVM werden periodisch in geeigneter Weise orientiert.

Art. 44

Archiv

Die Riegen und der Gesamtverein unterhalten gemeinsam ein Archiv zur Aufbewahrung sämtlicher Aktenstücke, wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen, Vereinsnachrichten, usw.

VII. Finanzen

Art. 45

Einnahmen

Die Einnahmen des STVM bestehen aus:

- Riegenbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Freiwilligenbeiträgen und Schenkungen
- Überschüssen aus Veranstaltungen

Die Einnahmen der Riegen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen aus Riegenvermögen
- Freiwilligenbeiträgen und Schenkungen
- Beiträge aus Veranstaltungsüberschüssen

Art. 46

Ausgaben

Die Ausgaben des STVM bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten

- Kostenbeiträge an Riegen, Einzelturner/Innen
- oder Unterriegen für die Teilnahme an Wettkämpfen,
- Turnfeste und Kurse, Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesenentschädigungen
- durch Vorstand und Versammlung beschlossene Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabekompetenz
- ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich
- von der DV zu beschliessen ist
- Beiträge an Riegen aus Veranstaltungsüberschüssen

Die Ausgaben der Riegen bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Einzelturner für die Teilnahme an Wettkämpfen, Turnfesten und Kursen
- Übernahme von Spesenentschädigungen
- durch Vorstand und die Versammlung beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist

Art. 47

Mitgliederbeiträge

Die Beiträge werden jährlich von den Riegen erhoben. Allfällige Beiträge (Art. 20) für den STVM sind durch die Riegenkasse an denselben zu überweisen. Der jährliche Beitrag der Riegen an den STVM beträgt jährlich höchstens CHF150. -- pro beitragspflichtiges Mitglied.

Art. 48

Vermögenslage

Die Vereins- / Riegenvermögen dürfen nur in guten Schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien angelegt werden. Die Vorstände bezeichnen die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 49

Fonds und Stiftungen

Der STVM und seine Riegen können für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die DV/GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 50

Verwaltung Fonds und Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereins-/Riegenrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und im Vermögensnachweis ersichtlich sein.

Art. 51**Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten der selbständigen Riegen oder des Gesamtvereins haftet ausschliesslich das eigene Riegenvermögen, resp. die vom Gesamtvorstand verwalteten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen und Tatbestände.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**Art. 52****Statutenrevision**

Änderungen einzelner Artikel oder die Totalrevision der Statuten können nur an der DV und an den GV's sämtlicher Riegen, mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 53**Auflösung**

Die Auflösung des STVM oder einer seiner Riegen kann nur an einer ausserordentlicher DV/GV beschlossen werden. Dieser Beschluss erfordert die Anwesenheit von 2/3 (zwei Drittel) aller Stimmberechtigten und einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 54**Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Sollte der **Gesamtverein** aufgelöst werden, geht sein ganzes Vermögen treuhänderisch an den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden über, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Dieser muss dem Schweizerischen Turnverband angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden.

Art. 55**Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Wird eine Riege des STVM aufgelöst, geht deren Vermögen an den Gesamtverein des STVM zur treuhänderischen Verwaltung. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Gesamtvereines des STVM über.

Art. 56**Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Dezember 1991 des STVM und seinen selbständigen Riegen.

Art. 57**Inkrafttretung**

Diese Statuten sind an den einzelnen Generalversammlungen der Riegen des STVM und an der Delegiertenversammlung 2009 des STV Malters genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Für die Riegen und den Gesamtverein des STV Malters

	Präsident/in	Aktuar/in
Für die Aktivriege Ort, Datum: Malters, 27. Nov. 2009	Stefan Eicher Hellbühlstr. 27 6102 Malters	Katrin Oberlin
Für die Frauenriege Ort, Datum: Malters, 24. Nov. 2009	Mägi Kaufmann, Gartenstrasse 2a 6102 Malters	Rita Niffeler
Für die Männerriege Ort, Datum: Malters, 20. Nov. 2009	Seppi Burri Halde 8 6102 Malters	Markus Schranz
Für den Gesamtverein Ort, Datum: Malters, 3. Dez. 2009	Gabi Kammermann Oberfeld 5 6102 Malters	Sandra Kammermann

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden anlässlich ihrer Sitzung vom genehmigt.

Turnverband Luzern Ob- und Nidwalden

Präsident Daniel Hecht	Geschäftsstellenleiterin: Esther Fuhrer
---------------------------	--